

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Diera – Zehren vom 17.12.2007

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs WG) den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera – Zehren am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Diera – Zehren betreibt die Entsorgung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (im folgenden „ Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
- (4) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand , den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau – und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (5) Durch die Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben und beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits – und Fettabseidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften, Miettoiletten und dergleichen sind über zugelassene Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst zu entsorgen.

§ 2

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind :
 - Grundstückseigentümer,
 - Erbbauberechtigte,
 - Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - Nießbraucher,
 - sonstige dingliche Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

- (3) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Kleinkläranlagen sind Anlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung von häuslichem Abwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag.

Fäkalschlamm ist die Mischung des gesamten Grubeninhaltes einer Mehrkammergrube (Kleinkläranlage), bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser (DIN 4261 Teil 3)

Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben sind Exkremente menschlichen Ursprungs (Kot, Urin), die in abflusslosen Gruben mit Trockentoilettenanschluss anfallen.

Fäkalien aus abflusslosen Gruben sind Exkremente menschlichen Ursprungs (Kot, Urin) sowie häusliche Abwässer, die in abflusslosen Gruben mit mindestens einem WC-Anschluss anfallen.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zur Benutzung (Anschluss- und Benutzungszwang)

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer unter Beachtung der Bedingungen des § 5 in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und den zu beseitigenden Inhalt der zugehörigen Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zu ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, die Entleerung im Bedarfsfall anzufordern.
Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dies auf anderer Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung und ihrer Einrichtungen ist der nach § 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm die Benutzung nicht zugemutet werden kann, weil sein Interesse an der privaten Beseitigung des Abwassers die öffentlichen Belange überwiegt. Die Befreiung muss wasserwirtschaftlich unbedenklich sein.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden.

Von der Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung beeinträchtigt werden können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
- Niederschlagswasser, grund- und Quellwasser, Kühlwasser;
 - Stoffe – auch in zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen oder Störungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellulose, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Teer, Pappe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle.
 - feuergefährliche, explosible, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 - Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 - faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 - Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 - Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht
 - Flüssige Stoffe, welche erhärten
 - Abwasser, dessen chemikalische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltgeräten

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würden und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 5 Sächs WG bleibt unberührt.

§ 6

Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen.

Bedarf besteht, wenn

- Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebsicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
- abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.
- Kleinkläranlagen sind nach Bedarf, in der Regel jedoch im einjährigen Abstand zu entschlammen. Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Bei der anschließenden Schlammentnahme soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von 30 cm Höhe als Impfschlamm bleiben. Grundsätzlich sind vom Grundstückseigentümer die Kleinkläranlagen entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben.

Ausnahmen können sein:

- Sachgemäße Betreibung einer vollbiologischen Kleinkläranlage. Diese ist entsprechend Vorschrift bzw. Betriebsanleitung des Herstellers sowie den anerkannten Regeln der Technik mindestens aller drei Jahre zu entleeren.

- b) **Abflusslose Gruben**, die im Fassungsvermögen größer sind als der jährliche Anfall von häuslichem Gesamtabwasser. Als Nachweis gilt der jährliche Wasserverbrauch der Bewohner des Grundstückes.
- c) Sachgemäße **Betriebung von Kleinkläranlagen** (Drei – Kammer – Gruben), deren ganzjährige Auslastung nachweislich nicht erbracht wird (Voraussetzung ist die Einleitung des häuslichen Gesamtabwassers in die Kleinkläranlagen).Die Entleerung ist mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Als Nachweis gelten der jährliche Wasserverbrauch der Bewohner des Grundstückes und Bauunterlagen in Verbindung mit der wasserrechtlichen Genehmigung.
- d) **Sonstige Abwasser – oder Fäkalienanlagen** , deren Entleerungsrhythmus durch Betriebsvorschriften besonders bestimmt wird.

Die Antragstellung zu den Ausnahmen a – d hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Der Antrag bedarf, unter Beifügung der entsprechenden Vorschriften und Nachweise, der Schriftform.

- (2) Der Benutzungspflichtige hat den Bedarf in der Regel 14 Tage vor dem beabsichtigten Entsorgungstermin schriftlich oder fernmündlich rechtzeitig einem von der Gemeinde zugelassen Entsorger (Anlage 1) anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrags entsteht.
- (3) Mit dem Verladen des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- (5) Anschluss– und Benutzungspflichtiger und Entsorger (Anlage 1, Absatz (1) vereinbaren einvernehmlich einen Abfuhrtermin. Im Falle der Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten und ein neuer Termin zu vereinbaren . Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss –und Benutzungspflichtigen die Kosten der vergeblichen Vorfahrt zu tragen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung durch die Gemeinde sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (7) Der Anschluss– und Benutzungspflichtige oder ein von ihm Beauftragter hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
 - a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände gemäß der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges,
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 5 dieser Satzung genannten Bedingungen.
 - c) Art der Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube mit Trockentoilette; abflusslose Grube mit WC-Anschluss, vollbiologische Kleinkläranlage)
 - d) Vom Entsorger erbrachte besondere Leistung
- (8) Trifft der Unternehmer weder den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten noch dessen Beauftragten an, ist jedoch die Grube zur Entleerung vorbereitet, wird entsorgt. Der Unternehmer stellt den von ihm unterzeichneten Begleitschein unverzüglich dem Benutzungspflichtigen zu. Die Entsorgung ist ordnungsgemäß, falls dieser nicht binnen einer Woche nach Zustellung begründet widerspricht.
- (9) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines, sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Wird bei Stichproben zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte für die angelieferten Fäkalien oder Fäkalschlamm eine Überschreitung festgestellt, hat diese Analysekosten der Verursacher zu tragen. Kann unter den Anschluss- und Benutzungspflichtigen dieser Entsorgungsfahrt der Verursacher nicht festgestellt werden, tragen die Anschluss –und Benutzungspflichtigen dieser Entsorgungsfahrt anteilig entsprechend der entsorgten Kubikmeter die Analysekosten.

§ 7

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehindert Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Abs. 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 sind die Gemeinde vom Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gelten gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9

Entwässerungsentgelt

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Gemeinde ein Entwässerungsentgelt gemäß Anlage 1, Absatz (2) dieser Satzung erhoben.
- (2) Das Entsorgungsentgelt entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Schuldner des Entgeltes ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenmaßstab

- (1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge des Abfahrgutes.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge.
- (3) Die nach Abs. 1 ermittelte Menge ist vom Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 6 Abs. 7, hilfsweise vom Unternehmer nach § 7 Abs. 7 schriftlich zu bestätigen.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungspflichtiger war. Mehrere Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs.1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt ;
 2. entgegen § 6 von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe in der öffentlichen Abwasseranlage entsorgen lässt oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für Abwasser nicht einhält;
 3. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 4. Zerkleinerungs- oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 5. entgegen § 7 nicht die entsprechende Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat durchführen lassen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von §6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach §7 Abs. 2 und 4 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von 500,00 Euro gehandelt.

§ 13

Ungeklärte Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Festlegung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung vom 03.08.1992).

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für die ehemalige Gemeinde Diera vom 18.03.1995 sowie die Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für die ehemalige Gemeinde Zehren vom 01.01.1995 außer Kraft.

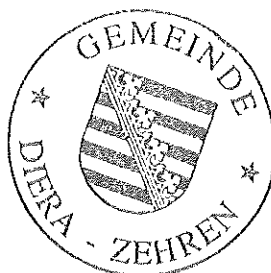
Hinweise:

- (1) Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entspricht § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- (2) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, - oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nieschütz, 17.12.2007

Haus
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Diera-Zehren

(1) zu § 6 Entsorger

Reimann
Kanalreinigung und Umweltschutz GbR
Wermsdorfer Straße 27
04769 Mügeln
Tel.: 034362/37134
Fax: 03462/37135
Funk: 0172/3468966

(2) Preisübersicht zu § 9- Entwässerungsentgelt

Nach vorgenannter Satzung erhebt die Gemeinde Diera-Zehren für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie Fäkalien aus abflusslosen Gruben ein Entwässerungsentgelt

(1) Das Entwässerungsentgelt (incl. Transportkosten und Reinigung im Klärwerk) setzt sich zusammen:

| | |
|---|---------------------------|
| 1. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Trockentoiletten | 15,46 EURO/m ³ |
| 2. Fäkalien aus abflusslosen Gruben | 8,44 EURO/m ³ |

Die Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter (m³) der entsorgten Abwassermenge. Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgegangene volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der Schlauchmehrlängenzuschlag beträgt bei:

| | | |
|-------------|-------|-----------|
| 20 m - 30 m | pro m | 0,50 Euro |
| 30 m - 40 m | pro m | 0,50 Euro |
| 40 m - 50 m | pro m | 0,50 Euro |
| über 50 m | pro m | 0,50 Euro |

(3) Für den Fall, dass der Anschluss –und Benutzungspflichtige den vereinbarten Termin zur Entleerung nicht einhält, kann für die vergebliche Anfahrt eine Entschädigung in Höhe von **25 €/Stck. Netto** gefordert werden.

(4) Um verfestigte Schlämme zu lösen, ist ein erhöhter Arbeitsaufwand erforderlich. Es wird hier der Stundenlohn für die angerissene halbe Stunde in Höhe von **35 €/1/2 h Netto** berechnet.

(5) Für den Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungsgebühr pro Auftrag berechnet in Höhe von **5,00 EURO**.

(6) Die in **Absatz 1-4** angegebenen Gebühren sind Nettobeträge.
Die Erhebung erfolgt zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

